

schens der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungshilfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, von den Landrathsdäumern bei dem Ministerium in Antrag zu stellen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages nicht aus.

15) Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschastliche Behörde zu erfolgen

16) In allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen zc. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhanse zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhanse zu Prenzsch oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhanfes in einer andern Erziehungs-Anstalt aufgenommen haben, hat die Transferrung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königl. Hauptkasse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhanfes in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern:

17) Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen zc. Militair-Person der Unterklassen mit je $3\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich zu zahlende Beihilfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18) Der Anspruch auf diese Beihilfe wird gemäß § 96 alin. 2 des Reichsgesetzes durch den Nachweis der Hülflosbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige“ Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit alles Dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülflosbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihilfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Eognes oder Enkels eine nähere, jedoch uner-